

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus den Bereichen Erziehung und Unterricht einschließlich der fachbezogenen Praxisfelder zu bearbeiten. ²Die Aufgabe kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ³Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(2) Der Prüfungshauptausschuss stellt drei auf den Fachunterricht bezogene Aufgaben zur Wahl, die von konkreten Situationen in einer Klasse, Gruppe, Jahrgangsstufe oder Schule ausgehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(4) ¹Jeder Prüfungsteilnehmer darf nur eine Aufgabe bearbeiten. ²Werden mehrere Aufgaben bearbeitet und ist nicht erkennbar, welche als bearbeitet gelten soll, so wird die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(5) ¹Die schriftliche Prüfung wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) unter Verwendung der in § 5 Abs. 1 festgelegten Noten bewertet. ²Grobe Verstöße gegen die sprachliche und die äußere Form können sich auf die Bewertung auswirken. ³Die wesentlichen Gründe für die Bewertung werden in einer Bemerkung niedergelegt. ⁴Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Leiter des Prüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Drittprüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid).

(6) Im Übrigen gelten §§ 17 bis 20 , 21 Abs. 3 APO entsprechend.